

Material: Sekundarstufe I -Verordnung – Sek I-VO vom 31. März 2010

Aufgabe:

Erläutere den Eltern der Klasse 10 die Versetzungsbestimmungen für den Übergang in die Oberstufe.

EWH:

1. Prüfungsergebnisse MSA:
bestanden, wenn alle 4 Prüfungen mindestens Note 4 oder bei 1x Note 5 Ausgleich durch 1x Note 3

UND

2. Jahrgangsteil:
bestanden, wenn mindestens in allen Fächern Note 4 oder 1x Note 5; höchstens 2x Note 5 durch Ausgleich (mindestens Note 3) Versetzung möglich; kein Ausgleich- Nachprüfung beantragen
Ausfälle im Kernfach müssen durch ein anderes Kernfach ausgeglichen werden

Beispiellösung:

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums werden in die gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn sie den mittleren Schulabschluss erworben haben, im Jahrgangsteil am Ende der 10.Klasse höchstens in einem Fach mangelhafte Leistungen, ansonsten aber mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben.

Versetzt wird auch, wer entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach einen Notenausgleich nachweisen kann.

Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern.

Ein Leistungsausfall im Kernfach (Deutsch, Mathematik, Englisch und zweite Fremdsprache) muss durch ein anderes Kernfach ausgeglichen werden.

In Klasse 10 ist eine zusätzliche Nachversetzungsprüfung zum Bestehen des Jahrgangsteils des MSA oder zur Versetzung in die gymnasiale Oberstufe in einem Fach möglich, wenn durch die Verbesserung um eine Notenstufe eine Versetzung möglich ist.